

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Planungs- und Baugesetz (PBG) 2022

Teilnehmerangaben:

Stadt Luzern
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

94695

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Die Stadt Luzern erachtet die Vernehmlassungsvorlage insgesamt als stimmig und begrüsst deren Inhalt. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss beschleunigt und längerfristig stabilisiert werden. Gewisse Punkte der Vorlage gilt es in unseren Augen dennoch zu überdenken bzw. anzupassen, wie im Folgenden detailliert aufgezeigt wird.	
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Antrag § 112a Abs. 2 lit. h PBG sei wie folgt anzupassen: "Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis 1,5 m über die Fassadenflucht hinaus. Offene vorspringende Gebäudeteile (Balkone) dürfen bis 2 m über die Fassadenflucht hinausragen." Der Stadtrat möchte die Gelegenheit nutzen, um eine Anpassung des PBG zu beantragen, die einen engen sachlichen Zusammenhang zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage hat. So soll zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung und zur Produktion von Elektrizität das Gebäude besser vor Hitze einwirkung geschützt werden können. In Umsetzung von Ziffer 3.4 IVHB sieht § 112a Abs. 2 lit. h PBG vor, dass vorspringende Gebäudeteile in ihrer Tiefe und Breite begrenzt werden. Die Stadt Luzern beantragt nun eine Anpassung dieser Bestimmung, damit vorspringende offene Gebäudeteile auf der ganzen Fassadenlänge zugelassen und nicht mehr auf 1/3 beschränkt werden. Die vorspringenden Gebäudeteile würden nach unserem Vorschlag in der Tiefe auf 1,5 m und in der Breite auf die jeweilige Fassadenbreite begrenzt. Damit stünde die neue Bestimmung nach wie vor im Einklang mit Ziffer 3.4 IVHB. Da ebenfalls aufgrund der Klimaveränderung erhöhte Bedürfnisse an Aussenräume und Balkone in der Bevölkerung spürbar sind, bitten wir auch um die Prüfung zur Erhöhung der Balkontiefe.	
IHRE STELLUNGNAHME Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien	Kapitel 2.1 Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien	Das Kapitel gibt einen sehr guten Überblick über die aktuellen und zukünftigen Verfahren auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Die Auswirkungen, Vor- und Nachteile eines neuen kantonalen Plan- und Projektbewilligungsverfahrens sind nachvollziehbar dargelegt. Betroffen sind nebst Reservekraftwerken und Energiespeicheranlagen insbesondere grössere Windkraftanlagen ab 10 GWh Jahresproduktion. Über kleinere Windkraftanlagen sollen weiterhin die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung entscheiden. Das vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren schränkt wohl die Planungsautonomie der Gemeinden ein, entlastet diese aber gleichzeitig auch. Insbesondere ermöglicht das neue Verfahren aber die dringend notwendige Projektbeschleunigung, ohne Abstriche beim Natur-, Umwelt-, und Denkmalschutz zu machen. Der Stadtrat von Luzern unterstützt deshalb die Einführung des vorgeschlagenen neuen kantonalen Plangenehmigungsverfahrens.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien	§ 33d Verfahren	Es sei festzulegen, dass dem Kanton die Verantwortung für die Kontrolle und die Schlussabnahme zukommt.	Bei konzentrierten Verfahren, bei denen keine Baubewilligung der Gemeinde notwendig ist, entstehen immer wieder Diskussionen über die Zuständigkeit für die Baukontrollen. Gemäss aktueller Auslegung der neuen Bestimmungen mit Verweis auf das Baubewilligungsverfahren wären Kontrolle und Schlussabnahme im Zuständigkeitsbereich die Gemeinden. Da es sich um ein kantonales Verfahren handelt, beantragen wir, dass der Kanton für die Kontrollen und die Schlussabnahme zuständig ist.
IHRE STELLUNGNAHME Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden	§ 119a Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	Die Pflicht für die Ausrüstung von Parkplätzen mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sei zu erweitern auf alle Parkplätze für Bewohnende und Mitarbeitende.	Damit die Klimapolitischen Ziele erreicht werden können, muss der Verkehrsbereich vollständig dekarbonisiert werden. Deshalb sind auch die Parkplätze von Gebäuden mit weniger als 6 Wohnungen mit einer Ladeinfrastruktur auszurüsten. Des Weiteren soll die Ausrüstungsvorschrift nicht nur Parkplätze für Bewohnende, sondern auch Parkplätze für Mitarbeitende umfassen. Daher beantragen wir, die Norm für alle Gebäude anzuwenden. Schliesslich ersuchen wir darum, dass nicht nur Parkplätze in Garagen oder Einstellhallen, sondern auch Parkplätze im Freien von der Regelung betroffen sein werden.
IHRE STELLUNGNAHME Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden	§ 119a Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	Eventualiter sei der Begriff "Wohngebäude" durch "Gebäude" zu ersetzen.	Sollte unserem Hauptantrag nicht entsprochen werden, stellen wir den Eventualantrag, dass die Pflicht für die Ausrüstung von Parkplätzen mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf alle Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen erweitert wird. Dies insbesondere auch deshalb, weil in den Zentren viele Wohnungen in Mischzonen - also in Wohn- und Arbeitsgebäuden - erstellt werden.
IHRE STELLUNGNAHME Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden	§ 119a Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	Subeventualiter sei zu normieren, dass bei Arbeitsnutzungen mit mehr als 10 Parkplätzen die Gemeinde die Erstellung einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen verlangen kann.	Sollte wider Erwarten weder dem Haupt- noch dem Eventualantrag entsprochen werden, soll subeventualiter bei Arbeitsnutzungen mit mehr als 10 Parkplätzen die Gemeinde die Erstellung einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen verlangen können. Die Gemeinden hätten durch diese Ergänzung die Möglichkeit zur Erstellung einer Rechtsgrundlage für die zusätzliche Förderung der Elektromobilität.
IHRE STELLUNGNAHME Klimaangepasstes Bauen	Kapitel 2.3 Klimaangepasstes Bauen	Die Stadt Luzern hat bereits Artikel zu klimaangepasstem Bauen ins Bau- und Zonenreglement aufgenommen. Sie begrüsst deshalb die kantonalen Gesetzesgrundlagen in § 36 Abs. 4 und 9.	
IHRE STELLUNGNAHME Klimaangepasstes Bauen	§ 36 Bau- und Zonenreglement	§ 36 Abs. 2 Ziffer 9 sei mit dem Zusatz "... und zur Biodiversitätsförderung" zu ergänzen.	Bereits in der Vernehmlassungsbotschaft wird auf die Zusammenhänge und Synergien zwischen den Massnahmen zur Verminderung der Hitzebelastung und zur Förderung der Biodiversität hingewiesen. Es gilt diesen Zusammenhang auch im Gesetz aufzuzeigen. Zudem würde mit der Ergänzung den Zielsetzungen der kantonalen Biodiversitätsstrategie Rechnung getragen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Klimaangepasstes Bauen	§ 36 Bau- und Zonenreglement	§ 36 Abs. 4 letzter Teilsatz sei wie folgt anzupassen: "(...), können für ganze Zonen oder gebietsweise nähere Vorschriften zur Stellung und Dimensionierung der Bauten erlassen werden."	Mit dem neuen Absatz 4 zu § 36 soll die Möglichkeit der Gemeinden verankert werden, die Stellung und Dimensionierung von Bauten für ganze Zonen oder gebietsweise näher zu regeln, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Dabei zeigte sich, dass das Wort "näher" im Zusammenhang mit dem restlichen Gesetzeswortlaut zu Missverständnissen führen kann. So wurde "näher" teilweise in dem Sinne von "Volumen nahe beieinander" interpretiert. Um Unklarheiten vorzubeugen, empfehlen wir deshalb, das Wort "näher" in diesem Kontext zu ersetzen.
IHRE STELLUNGNAHME Auswirkungen der Gesetzesänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort